

Zukunft Bad König e.V. | Mainstraße 39 | 64732 Bad König

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Frank Hofferbert
c/o Rathaus Bad König, Schloßplatz 3

64732 Bad König



ZBK Zukunft Bad König e.V.

Mainstraße 39
64732 Bad König

Info@zbk.news
www.zbk.news



Stadtverordnetenfraktion
fraktion@zbk.news

Vorsitzender der Stadtverordnetenfraktion
Dr.-Ing. Holger Hoche
holger.hoche@zbk.news

27.04.2023

Erhebung einer Beherbergungsabgabe

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König bittet Sie hiermit, folgenden Antrag in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen:

Der Magistrat der Stadt Bad König trifft die Vorbereitungen zur Erhebung einer Beherbergungsabgabe. Dies umfasst:

- Prüfung, inwiefern die Realisierung der Einführung einer Beherbergungsabgabe auf alle entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden kann.
- Höhe und Art des Erhebungsmaßstabs der Beherbergungsabgabe
- Gegenüberstellung der zu erwartenden Mehreinnahmen im Vergleich zur Kurtaxe, die nur in der Kernstadt erhoben wird.
- Entwurf einer rechtssicheren Beherbergungsabgabensatzung.

Danach legt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussempfehlung vor.

Begründung:

Aktuell wird die Kurtaxe lediglich in der Kernstadt erhoben.

Mit einer für das gesamte Stadtgebiet zu erhebenden Beherbergungsabgabe würden demnach deutliche Mehreinnahmen generiert, die der Erhaltung und dem Ausbau der touristischen Infrastruktur (Beschilderungen, Wanderwege, Bänke etc.) zugutekommen. Somit wären alle Gäste gleichgestellt.

Die Anmeldung und Entrichtung der Beherbergungsabgabe soll bei der jeweiligen Beherbergungsstätte erfolgen, die die Abgabe von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an die Stadt Bad König abführt. Für die Anmeldungen kann der Meldeschein dienen. Für den Wohnmobilstellplatz soll die Abgabe an den Parkautomaten entrichtet werden können.

Die Beherbergungsabgabe soll ausschließlich als Beitrag zur Verbesserung und Instandhaltung der touristischen Infrastruktur im gesamten Stadtgebiet dienen.

Ebenso soll bei der Beherbergungsabgabe keine Trennung zwischen Dienst- oder Tourismusreisen erfolgen. Durch den Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 22. März 2022 (1 BvR 2868/15 -, Rn. 1-151), kann die Beherbergungsabgabe auch bei beruflich veranlassten Übernachtungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Holger Hoche

Vorsitzender der Stadtverordnetenfraktion